



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit am 16. Januar 2017	2
Einladung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend am 19. Januar 2017	3
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.01.2017 fällt aus	4
Amtliche Bekanntmachung – Tierseuchen-Allgemeinverfügung – Amerikanische Faulbrut in Eickhof	4
Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Aufhebung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes um die Stadt Rerik	7
Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest - Aufhebung des Beobachtungsgebietes vom 06. Januar 2017	8
Öffentliche Bekanntmachung - Ausscheiden und Nachrücken eines Vertreters des Kreistages des Landkreises Rostock – Frau Andrea Paepcke	9
Öffentliche Bekanntmachung - Ausscheiden und Nachrücken eines Vertreters des Kreistages des Landkreises Rostock – Herrn Yann-Christoph Collin	10
Bekanntmachung des Amtes für Personal und Organisation des Landkreises Rostock -Verlust eines Dienstausweises-	11
Öffentliche Bekanntmachung - Gewässerschauplan 2017 des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ Güstrow.....	12

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 20. Januar 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 17. Januar 2017)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Familie,
Senioren, Soziales und Gesundheit**

Güstrow, den 03.01.2017

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit am 16. Januar 2017

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit findet am

Montag, den 16. Januar 2017

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, Raum 3.111

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 07.11.2016
4. Vorstellung der Fortschreibung der Pflegesozialplanung für den Landkreis Rostock
Herr Rindsfüßer vom Institut SAGS Augsburg
5. Vorstellung eines Selbsthilfeprojektes für Trauernde und Hinterbliebene (Ambulanter Hospizdienst Frau Metasch, Frau Büssow)
6. Vorstellung des Sachgebietes Infektionsschutz, Hygiene und Umweltmedizin aus dem Gesundheitsamt
7. Informationen aus dem Gesundheitsamt
8. Informationen aus dem Sozialamt
9. Informationen aus dem Büro für Chancengleichheit
10. Informationen aus dem Fachdienst für Integration und Unterbringung von Flüchtlingen
11. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Dr. Mathias Wolschon
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Bildung, Kultur und Jugend**

Güstrow, den 03.01.2017

**Einladung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung,
Kultur und Jugend am 19. Januar 2017**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend findet am

Donnerstag, den 19. Januar 2017

statt.

Beginn: 16:00 Uhr

Tagungsort: 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, Raum 3.111

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 10.11.2016
4. Schulentwicklungsplanung des Landkreises Rostock der Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020 für den Bereich der allgemein bildenden Schulen (Drucksache Nr.: VI-182-2017)
5. Europaschule Rövershagen - Flächenbedarfsermittlung und Variantenvergleich, Hier: Grundsatzentscheidung zur Errichtung eines Neubaus (Variante 3) (Drucksache Nr.: VI-184-2017)
6. Sonstiges

gez. Dittmar Brandt
Ausschussvorsitzender



Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.01.2017 fällt aus

Die am 18. Januar 2017 geplante Sitzung des Jugendhilfeausschusses fällt aus.

Amtliche Bekanntmachung – Tierseuchen-Allgemeinverfügung – Amerikanische Faulbrut in Eickhof

Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut im Ort 18249 Eickhof in der Gemeinde Warnow erlässt der Landrat des Landkreises Rostock gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist, folgende

Tierseuchen -Allgemeinverfügung

1. Um den Ortsteil 18249 **Eickhof** in der Gemeinde Warnow wird ein Radius von 3 km (drei Kilometer) als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst damit folgende Ortsteile: **Eickhof, Eickelberg, Klein Raden, Laase, Warnow**.
2. Tierhalter, die Bienen in diesem Gebiet halten und der Anzeigepflicht der Bienenhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Nummer 03843-75539120 anzumelden.
3. Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den gemäß Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.



3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3.5. Die Vorschrift von Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Ausnahmen von den verordneten Maßnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.

5. Für die in Nr. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind äußerst widerstandsfähig und können jahrzehntelang infektiös bleiben. Eine Gefährdung weiterer Bestände und des Territoriums muss sicher verhindert werden. Aus diesem Grunde sind die verfügbaren Maßnahmen angezeigt.

Der Landrat des Landkreises Rostock ist zuständige Behörde für die Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung, des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirk um den betroffenen Bestand aufgrund des Flugverhaltens der Bienen größer als 1 km gefasst worden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Anordnungen Nr. 1 bis 4 angeordnet. Ein möglicher Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a in 19055 Schwerin wiederhergestellt werden.

Im Auftrag

E. Dey, Amtsleiterin



Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Aufhebung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes um die Stadt Rerik

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
wird Folgendes angeordnet:

Um den Fundort eines Wildvogels in der Stadt Rerik, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 21.12.2016 der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet aufgehoben.

Begründung:

In diesem Gebiet wurden die Schutzmaßnahmen entsprechend § 56 Geflügelpest-Verordnung angeordnet, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nicht mehr nachgewiesen wird. Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

E. Dey, Amtsleiterin



Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest - Aufhebung des Beobachtungsgebietes vom 06. Januar 2017

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212),
 - der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1324)
 - des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
 - des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest in einem Haustierbestand in 23992 Neukloster Ortsteil Neuhof, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 06.01.2017 das Beobachtungsgebiet in den Gemeinden Jürgenshagen, Gemeinde Cariner Land, Gemeinde Kirch Mulsow und der Gemeinde Bernitt aufgehoben.

Begründung:

In diesem Gebiet wurden die Schutzmaßnahmen entsprechend § 27 Geflügelpest-Verordnung angeordnet, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 44 Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nicht mehr nachgewiesen wird. Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

i.V. Dr. Komorowski
E. Dey
Amtsleiterin



**Landkreis Rostock
- Der Kreiswahlleiter –**

**Öffentliche Bekanntmachung - Ausscheiden und Nachrücken eines
Vertreters des Kreistages des Landkreises Rostock – Frau Andrea
Paepcke**

Gemäß § 65 Absatz 1 Pkt.1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat **Herr Hans-Georg Schörner** gegenüber der Kreistagspräsidentin mit Schreiben vom 01.12.2016 erklärt, dass er sein Mandat für den Kreistag des Landkreises Rostock zum 31.12.2016 niederlegt.

Der Sitz geht gemäß § 46 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD) für den Wahlbereich 8 über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Frau Andrea Paepcke

übergeht.

Hans-Dieter Reinschütz
Kreiswahlleiter



Güstrow, 6. Januar 2017



**Landkreis Rostock
- Der Kreiswahlleiter –**

**Öffentliche Bekanntmachung - Ausscheiden und Nachrücken eines
Vertreters des Kreistages des Landkreises Rostock – Herrn Yann-
Christoph Collin**

Gemäß § 65 Absatz 1 Pkt.1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat **Frau Stefanie Drese** gegenüber der Kreistagspräsidentin mit Schreiben vom 10.11.2016 erklärt, dass sie ihr Mandat für den Kreistag des Landkreises Rostock zum 30.11.2016 niederlegt.

Der Sitz geht gemäß § 46 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD) für den Wahlbereich 2 über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Da Herr Matthias Drese, als nächste Ersatzperson, mit Erklärung vom 3. Dezember 2016 und Herr Thomas Wendt als nachfolgende Ersatzperson mit Erklärung vom 20. Dezember 2016 die Wahl in den Kreistag des Landkreises Rostock nicht angenommen haben, geht der Sitz auf die darauf folgende Ersatzperson über.

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Yann-Christoph Collin

übergeht.


Hans-Dieter Reinschütz
Kreiswahlleiter



Güstrow, 6. Januar 2017



**Bekanntmachung des Amtes für Personal und Organisation des
Landkreises Rostock
-Verlust eines Dienstausweises-**

Der für Dr. Christoph Küsters ausgestellte Dienstausweis Nr. 358 des Landkreises Rostock ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Güstrow, 04.01.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Fromm'.

Silvia Fromm
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung - Gewässerschauplan 2017 des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ Güstrow

Der Wasser- und Bodenverband „Nebel“ Güstrow führt entsprechend seiner Satzung die Gewässerschau 2017 der Wasserläufe II. Ordnung laut dem Terminplan durch.

Beginn jeder Gewässerschau ist jeweils um 9.00 Uhr.

Interessierte Anlieger und Bürger sind eingeladen.

Neumann, Vorstandsvorsteher

Gewässerschauplan Öffentliche Bekanntmachung

Wasser- und Bodenverband „Nebel“
Teterower Chaussee 23
18273 Güstrow OT Klueß
Tel. 03843-213062

Der Wasser- und Bodenverband „Nebel“ Güstrow führt entsprechend seiner Satzung die Gewässerschau der Wasserläufe II. Ordnung lt. Terminplan durch.

Treffpunkt ist jeweils 9.00 Uhr
Interessierte Anlieger und Bürger sind eingeladen.

Termin	Schaubereich - Gemeinde	Treffpunkt	Schaubeauftragte
07.03.	Krakow am See, Kuchelmiß, Reimershagen, Dobbin/Linstow, Hohen Wangelin, Dahmen, Jabel, Klocksin, Neu Garz, Nossentiner Hütte, Plau am See, Vollrathsruhe	Amt Krakow am See, Bauamt	Hr. Baldermann
08.03.	Hoppenrade, Mühl-Rosin	Gemeindebür o Hoppenrade	Hr. Ahlmann
09.03.	Dolgen am See, Hohen Sprenz, Dummerstorf	Gemeindebür o Sabel	Hr. Dr. Heilmann
14.03.	Sarmstorf, Kuhs, Laage, Bereich Weitendorf	Landw. Unternehmen Sarmstorf	Hr. Behnke



15.03.	Mistorf, Lüssow, Rukieten, Gr. Schwiesow, Zepelin, Kassow, Wiendorf	Agrofarm Lüssow, Büro	Hr. Loeck
16.03.	Güstrow	Rathaus, Markt	Hr. Lübars
21.03.	Plaaz, Glasewitz, Diekhof, Laage, Bereich Liessow, Wardow	Agrarprod. e.G Spoitgendorf	Hr. Böckermann
22.03.	Lalendorf, Groß Wokern, Groß Roge, Dalkendorf, Teterow, Warnkenhagen	ehem. Gemeindebüro Lalendorf	Hr. Leese
23.03.	Tarnow, Dreetz, Gutow, Gülzow- Prützen, Zehna, Lohmen, Kl. Upahl, Bützow, Dobbertin, Mustin, Witzin	Rinderzucht Tarnow GbR	Hr. Neumann

Neumann, Vorsteher